



**Richtlinien
der Stadt Dinslaken
zur Förderung von Kindern
in
Kindertagespflege**

**gemäß §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII
Kinder und Jugendhilfegesetz**

Stand: 23.06.2020

Präambel

Kindertagespflege ist eine wichtige Säule der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Elementarbereich und damit für die familiennahe und flexible Unterstützung der Familien. Eltern soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht und Kindertagespflegepersonen ein attraktives Arbeitsfeld eröffnet werden.

Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sind gleichrangige Angebote.

1. Allgemeines

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Für 3 bis 6 – Jährige bleibt der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, mindestens für diejenigen Kinder unter einem Jahr Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege bereitzustellen, wenn

- diese Leistung für ihre Entwicklung geboten ist oder
- deren Erziehungsberechtigte (Eltern oder Alleinerziehende)
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder
 - sich in einer Wiedereingliederungsmaßnahme von Arbeitsagentur oder Jobcenter befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.

Der gesetzliche Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und

Rechtsgrundlagen

§ 22,23,24,24a in Verbindung mit § 90 SGB VIII – KJHG

§ 43 SGB VIII in Verbindung mit 1. AG KJHG NRW; § 72 a SGB VIII

Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW

Kinderförderungsgesetz KiföG

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist vorrangig ein Angebot für Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr. Unter den o.g. gesetzlichen Kriterien können auch Kinder unter einem Jahr gefördert werden. Soweit der Betreuungsbedarf älterer Kinder nicht durch die Zeiten der Kindertageseinrichtung oder Ganztagschule abgedeckt werden kann, kann im Einzelfall eine ergänzende Betreuung notwendig werden.

2.1 Betreuungsformen

Kindertagespflege kann in folgenden Betreuungsformen erfolgen:

- a) Kindertagespflege für bis zu 5 Kinder
- b) Großtagespflege für bis zu 9 Kinder
- c) Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten
- d) Ergänzende Kindertagespflege

Mit den Betreuungsformen sind jeweils unterschiedliche Qualifikationsanforderungen an Kindertagespflegepersonen verbunden:

a) Kindertagespflege für bis zu 5 Kinder

Bei dieser Form der Kindertagespflege betreut eine Kindertagespflegeperson, die über eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügt, bis zu 5 Kinder in ihrem eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumlichkeiten. Die Kindertagespflegeperson darf unter bestimmten Voraussetzungen (s. § 22 (2) KiBiz) Betreuungsverträge für bis zu zehn Kinder abschließen. Es dürfen sich aber nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig in der Kindertagespflegestelle befinden.

b) Großtagespflege für bis zu 9 Kinder

Bei dieser Betreuungsform betreuen bis zu drei Kindertagespflegepersonen, die jeweils über eine gesonderte Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügen, bis zu neun Kinder in angemieteten Räumlichkeiten. Es sollte mindestens eine der Kindertagespflegepersonen eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ laut KiBiz/ Personalvereinbarung sein.

Da Kindertagespflege eine „höchst persönlich zu erbringende Dienstleistung“ ist, ist hier eine vertragliche Zuordnung der einzelnen Kinder auf die jeweilige Betreuungsperson gesetzlich vorgeschrieben. Hierbei darf eine Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen.

Die Großtagespflegestelle darf unter bestimmten Voraussetzungen (§ 22 (3) KiBiz) Betreuungsverträge für bis zu 15 Kinder abschließen. Es dürfen sich aber nie mehr als neun Kinder gleichzeitig in der Großtagespflegestelle befinden.

c) Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Bestimmte Situationen können es erforderlich machen, dass ein Kind im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch eine Kindertagespflegeperson betreut wird.

Hierbei handelt es sich in der Regel um eine weisungsgebundene Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses. Dabei sind die Erziehungsberechtigten als Arbeitgeber für die Entrichtung aller Steuern und Sozialabgaben einschließlich der Renten- und Krankenversicherung verantwortlich.

Eine Auszahlung der laufenden Geldleistung und der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge durch das Jugendamt direkt an die Personensorgeberechtigten setzt Folgendes voraus:

- Vorliegen einer Abtretungserklärung der Kindertagespflegeperson
- Vorliegen eines Arbeitsvertrages, in dem Aufgaben und Tätigkeitsumfang beschrieben sind
- die Förderleistung muss mindestens die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns erreichen.

Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern betreut, benötigt keine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII. Es muss aber eine Eignungsfeststellung durch die Fachberatung Kindertagespflege stattfinden.

d) Randzeitenbetreuung/ Ergänzende Kindertagespflege

Bei Berufstätigkeit der Eltern besteht die Möglichkeit Randzeitenbetreuung bzw. ergänzende Kindertagespflege zusätzlich zu einem bereits bestehenden Förder- und Bildungsangebot in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die benötigte Betreuung nicht durch die regulären Betreuungszeiten in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung oder Offener Ganztagschule abgedeckt werden kann.

Der Bedarf wird im Einzelfall durch die Fachberatung der Kindertagespflege geprüft.

Die Eignungsfeststellung der Kindertagespflegeperson ist auch hier Voraussetzung. Ob die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII zum Tragen kommt, ist abhängig von den unter 2.1a) und 2.1c) genannten Voraussetzungen.

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen ein Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.

Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden. Darüber hinaus muss

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert haben

oder

2. sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) sein und über eine Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI–Curriculums verfügen.

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden.

Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. In der Großtagespflege können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen nach Punkt 1. und 2. erfüllt sind.

Die Erlaubnis ist beim Jugendamt zu beantragen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Sind nicht alle in Satz 1 genannten Kriterien erfüllt, wie z.B. bei einer Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten und es bedarf keiner Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII, wird die Geeignetheit der Bewerber auf Grundlage der in 3.1 sowie 3.2 beschriebenen Voraussetzungen geprüft.

3.1 Formale Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis

Zur Prüfung der Eignung sind von den BewerberInnen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerberbogen/ Motivationsschreiben
- Lebenslauf
- Gesundheitliche Atteste des Hausarztes/ Hausärztin für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen. Nach Aufforderung sind diese zu aktualisieren.
- Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG für die Kindertagespflegeperson sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen. Diese müssen alle 5 Jahre aktualisiert werden.
- Erstbelehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektions-schutzgesetz (IfSG) durch das Gesundheitsamt
- Schulung und Kooperationsvereinbarung zum Thema § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
- Nachweis der Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“. Dieser Kurs muss alle zwei Jahre aktualisiert werden.
- Nachweis des Impfstatus von Masern
- Verpflichtungserklärung
- Konzeption der Kindertagespflegestelle
- Nachweis einer pädagogischen Qualifizierung/ Ausbildung

3.2 Qualifizierung nach DJI/ QHB

Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI – Curriculum genannt) entspricht.

Im Einzelfall kann entschieden werden, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege im Umfang der Hälfte des DJI–Curriculums verfügen müssen.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom DJI entwickelten Kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege entspricht.

Sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

3.3 Persönliche Voraussetzungen

Die persönliche Eignung setzt voraus, dass eine allein arbeitende Kindertagespflegeperson

- mindestens 25 Jahre alt sein sollte.
- mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen muss.
- sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt hat.
- eine durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt geprägte Grundhaltung zum Kind besitzt.
- die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung zeigt.
- möglichst Erfahrungen im Umgang mit Kindern im Vorschulbereich vorweisen kann.
- über soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl und Konfliktfähigkeit verfügt.
- Bereitschaft zeigt, mit dem Jugendamt zu kooperieren.
- tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen ist.
- zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammenarbeitet.
- bereit ist ihr Erziehungsverhalten zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
- Bereitschaft zeigt, sich fortzubilden.
- über gute Deutschkenntnisse verfügt, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen und um die Förderung der sprachlichen Entwicklung zu gewährleisten.
- sich gesundheitsbewusst verhält, zu gesundheitsförderndem Verhalten anleitet und den Nichtraucherschutz gem. § 10 Abs. 4 KiBiz beachtet.
- die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie in Einklang bringen kann.
- angibt, ob in der Kindertagespflegefamilie Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden oder wurden, damit dies im Einzelfall durch die Fachberatung geprüft werden kann.

Die o.g. Voraussetzungen werden im Rahmen eines ausführlichen Beratungsgesprächs überprüft

3.4 Allgemeine Rahmenbedingungen

Allgemein sollten folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Einrichtung ist kindgerecht.

- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
- Sicherheits- und Brandschutzbelange im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Das Rauchen ist in den Räumen, die für die Kindertagespflege genutzt werden nicht gestattet (§ 10 Abs. (4) KiBiz).
- Garten bzw. wohnortnahe Spielplätze sollten vorhanden sein.

3.5 Rahmenbedingungen für angemietete Räumlichkeiten und Großtagespflegestellen

- Eine Nutzungsänderung ist bei der Bauaufsicht der Stadt Dinslaken zu beantragen, wenn:
 - für die Kindertagespflege Räumlichkeiten angemietet werden, die ausschließlich für die Betreuung von Kindern genutzt werden
 - in einer Wohnung mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden.
- Für jedes Kind stehen mindestens ca. 6 qm im Spiel-, Aufenthalts- und Schlafräum zur Verfügung.
- Wirtschaftsräume wie Küche, Bad, Flur usw. sind zusätzlich vorhanden.
- Ein ausreichend großes und abgesichertes Außengelände steht in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann ein in der Nähe liegender Spielplatz ausreichen.
- Die Anmietung des Erdgeschosses ist zu bevorzugen.

3.6 Praktikanten/innen

Praktika können unter der Voraussetzung in den Kindertagespflegestellen für Schüler/innen, Student/innen und interessierte Bewerber/innen angeboten werden, dass dieses vor Beginn mit der Fachberatung abgestimmt wird. Persönliche Daten in Form eines Lebenslaufes, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis und ein ärztliches Attest sind einzureichen, sofern das Praktikum ohne institutionelle Anbindung (z.B. Schule) erfolgt. Da es sich in der Kindertagespflege um eine persönlich zu erbringende Betreuungsleistung handelt, dürfen Förderung und Aufsichtspflicht nicht auf die Praktikanten/innen übertragen werden

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. Dabei ist der körperliche und seelische Entwicklungsstand des Kindes, der erforderliche Umfang der Betreuung und die familiäre und soziale Situation des Kindes zu berücksichtigen.

a) Inklusion

Im Rahmen der Inklusion ist es in Dinslaken möglich, dass in der Kindertagespflege Kinder mit einer Anerkennung nach § 53 SGB XII (Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht) betreut werden. In der Vermittlung dieser Kinder fällt der Fachberatungsstelle eine besondere Prüfung der Rahmenbedingungen sowie eine weitere Begleitung dieser Betreuungsverhältnisse zu. Es muss gemeinsam mit den Eltern, unterstützt durch ärztliche Einschätzungen, geklärt werden, welcher individuelle Bedarf vorliegt. Es gilt einzuschätzen, welche Tagespflegeperson aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Eignung hierfür geeignet ist.

Die Vergütung erfolgt gemäß der Satzung der Stadt Dinslaken (s. auch 5.2 Höhe der Vergütung).

b) Bewilligungsbescheid

Grundlage für die Förderung der Kinder in Kindertagespflege ist ein Bewilligungsbescheid des Jugendamtes, in dem der zeitliche Umfang der Betreuung in Kindertagespflege ausgewiesen wird.

Die Kindertagespflegeperson muss durch das Jugendamt vermittelt oder ihre Geeignetheit vor Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses von diesem festgestellt worden sein.

c) Informationspflichten

Der/die Personensorgeberechtigte/n hat/haben Änderungen gegenüber der Antragstellung, die beantragt und bewilligt werden müssen, insbesondere bei Wohnortwechsel, Änderungen der Einkünfte oder Wechsel der Kindertagespflegepersonen unverzüglich mitzuteilen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung bedeutsam sind wie Wohnungs- oder Wohnortwechsel, Aufnahme von Tageskindern, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Infektionserkrankungen.

5. Finanzierung der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegeperson erhält ab dem ersten Betreuungstag eine laufende Geldleistung. Die Geldleistung enthält

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen.
- den Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 und 2 a SBG VIII.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang der Betreuung, die Anzahl sowie den bedarfsabhängigen Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung.

Die Geldleistung wird bis zum Ende der tatsächlichen Betreuung durch die Kindertagespflegeperson gewährt.

5.1 Höhe der Vergütung

Die Kindertagespflegepersonen (KTP) erhalten eine laufende monatliche Geldleistung. Kindertagespflegepersonen mit einer entsprechenden Qualifizierung erhalten eine Vergütung von 5,64 € pro Kind und Stunde.

Werden die Voraussetzungen nur zum Teil erfüllt, wird ein Stundensatz von 4,94 € pro Kind und Stunde gewährt.

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird für jedes zugeordnete Kind eine Stunde pro Woche bewilligt.

Im Einzelfall wird ein Zuschlag von 2,00 € pro Stunde bei einer Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt, z.B. Randzeitenbetreuung, Wochenendbetreuung, Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.

Die Randzeitenbetreuung umfasst den Zeitraum von morgens vor 7.00 Uhr sowie abends nach 17.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen.

Fallen durch die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von wesentlichen Behinderungen bedroht ist und bei dem dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, Betreuungsplätze weg, so wird der Kindertagespflegeperson für das ausfallende Einkommen ein Ausgleich geleistet. Die Anzahl der wegfallenden Plätze wird durch den zuständigen Fachdienst ermittelt.

Übernachtet ein Kind wegen frühem Arbeitsbeginn oder spätem Arbeitsende an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 5 Stunden anerkannt. Für die Nachtbereitschaftszeit wird eine Pauschale von 10,00 € pro Tag angerechnet.

Die laufende Geldleistung erhöht sich jährlich zum Jahresbeginn um 1,5 v.H. Mit den Pauschalen sind für die Stadt Dinslaken alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten. Soweit die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegepersonen ausgeschlossen.

5.2 Geförderte Abwesenheitszeiten der Kindertagespflegeperson

Bei urlaubs- und krankheitsbedingtem Ausfall der KTP von bis zu 20 Arbeitstagen/4 Wochen im Kalenderjahr wird die monatliche Geldleistung weitergezahlt. Darüberhinausgehende Ausfallzeiten führen zur Rückforderung der laufenden Geldleistung für Förderleistung und Sachaufwand. Die Eltern sind gehalten, sich bzgl. der Urlaubsregelung mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen. Muss der Fachdienst bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine geeignete Vertretung vermitteln, erhält die Vertretung auf Antrag die ermittelte laufende Geldleistung.

Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln. Die Abwesenheit ist dem zuständigen Fachdienst der Stadt Dinslaken vor dem Urlaub (auch Schließungstage der GTP) und bei Krankheit umgehend anzuzeigen.

5.3 Zuschuss zu den Sozialversicherungen

Gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII gilt Folgendes:

- Erstattung der hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages
- Erstattung der hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (als angemessen wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung bzw. der tatsächliche hälftige Anteil der anfallenden gesetzlichen Rentenversicherung angesehen)

Die Zuschüsse werden auch für Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis übernommen.

5.4 Betriebskostenzuschuss/ Investitionszuschuss für Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Neben der laufenden Geldleistung gem. Ziffer 5.1 wird grundsätzlich nur die Betreuung von Kindern aus Dinslaken wie folgt bezuschusst:

Betriebskostenzuschuss

- Kindertagespflegepersonen, die 3 oder mehr Kinder in ihrer eigenen Wohnung betreuen, wird ab dem 3. Kind ein monatlicher Betriebskostenzuschuss in Höhe von 100,00 € gezahlt, wenn die durchschnittliche Betreuungszeit je Kind mindestens 25 Stunden beträgt, d.h. bei 3 Kindern insgesamt mindestens 75 Stunden pro Woche.
- Der Zuschuss erhöht sich ab dem 4. Kind auf 200,00 € monatlich und ab dem 5. Kind auf 300,00 € monatlich. Hier ist ebenfalls eine durchschnittliche Betreuungszeit von 25 Stunden je Kind und Woche erforderlich.
- Der Betriebskostenzuschuss wird frühestens ab Antragseingang beim Amt für Jugend und Soziales bewilligt.

Investitionskostenzuschuss

Für jeden neu eingerichteten Platz eines unter dreijährigen Kindes im Haushalt einer Dinslakener Kindertagespflegeperson wird ein Investitionszuschuss in Höhe von bis zu 500,00 € gezahlt, sofern Mittel im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehen. Fördermittel Dritter sind vorrangig zu beantragen.

Für die Erstattung der Ausgaben sind entsprechende Zahlungs-/Verwendungsnachweise einzureichen. Dieser Zuschuss ist für ein Jahr zweckgebunden und muss im Falle frühzeitiger Auflösung anteilmäßig zurückgezahlt werden.

5.5 Betriebskostenzuschuss/ Investitionskostenzuschuss für Kindertagespflege in angemieteten Räumen, die nur für die Kindertagespflege genutzt werden

Für Großtagespflegestellen bzw. Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- Eine positive Stellungnahme der Jugendhilfeplanung zur Erforderlichkeit des Angebotes.
- Antragstellung vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Unterschrift des Mietvertrages.
- Erfüllung der persönlichen und räumlichen Rahmenbedingungen.
- Es werden nur Plätze für Kinder aus Dinslaken gefördert. Eine Belegung mit Kindern mit einem Wohnort außerhalb der Stadt Dinslaken erfolgt nur bei erfolgloser Vermittlung eines Kindes durch den zuständigen Fachdienst. Hierbei ist es ausreichend, wenn ein 25-Std. Betreuungsverhältnis vermittelt werden kann.

Betriebskostenzuschuss

- Mietzuschuss: Für angemietete Räumlichkeiten wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe der Kaltmiete, maximal 7,63 € pro qm Kaltmiete, gezahlt. Pro Platz werden insgesamt höchstens 11 qm (99 qm) gefördert. Bei 5 oder weniger Plätzen insgesamt höchstens 60 qm. Der Mietzuschuss wird im ersten halben Jahr der Förderung auch dann geleistet, wenn nicht alle Plätze belegt sind. Danach erfolgt eine anteilige Kürzung für jeden nicht belegten Platz.
- Für jeden belegten Platz wird auf Antrag ein Betriebskostenzuschuss von 65,00 € pro Monat geleistet. Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich bei Inanspruchnahme dieser Förderung bei den Eltern keine zusätzlichen Betriebskosten zu erheben.
- Investitionskostenzuschuss
- Übernahme der mit der Nutzungsänderung und den Auflagen der Bauaufsicht verbunden erforderlichen Aufwendungen und Kosten (in Absprache mit dem Gesundheitsamt des Kreises Wesel, den Geschäftsbereichen der Stadt Dinslaken Planen/Bauaufsicht sowie Jugend und Soziales und ggf. der Unfallkasse NRW) Die Förderhöchstgrenze liegt bei 25.000,00 € für die Schaffung von 9 Tagespflegeplätzen. Bei einer geringeren Kinderzahl wird der Zuschuss anteilig gekürzt. Bis zu einer Gesamtsumme von 5.000,00 € ist der Zuschuss auf 5 Jahre zweckgebunden. Ab 5.000,00 € beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre. Im Falle einer frühzeitigen Auflösung ist die Förderung anteilmäßig zurückzuzahlen.
- Für die Neueinrichtung kann auf Antrag ein Investitionszuschuss von bis zu 1.500,00 € pro Platz gewährt werden. Dieser Zuschuss ist auf 5 Jahre zweckgebunden und muss im Falle der frühzeitigen Auflösung anteilmäßig zurückgezahlt werden.

Investitionskostenzuschüsse werden gewährt, sofern Mittel im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehen. Fördermittel Dritter sind vorrangig zu beantragen. Alle Zuschüsse werden frühestens ab Antragseingang beim Amt für Jugend und Soziales bewilligt. Für die Erstattung sämtlicher Ausgaben sind entsprechende Zahlungs-/Verwendungsnachweise einzureichen.

5.6 Kostenübernahme für Qualifizierung/ Fortbildung

Qualifizierung

Kostenpflichtige Qualifizierungsmaßnahmen zur Kindertagespflegeperson werden unter folgenden Voraussetzungen bis zum 31.07.2022 bis maximal 1.000,00 € für das DJI-Curriculum und für die QHB-Qualifikation in maximaler Höhe der Refinanzierung gem. § 46 Abs. 4 KiBiz übernommen:

- Vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme wird ein schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme beim Amt für Jugend und Soziales gestellt.
- Die Qualifizierung muss notwendig und geeignet sein.
- Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, mindestens für einen Zeitraum von 3 Jahren für die Stadt Dinslaken tagespflegerisch tätig zu werden.
- Im kommunalen Haushalt stehen Mittel für die Kostenübernahme zur Verfügung.

Die Kosten werden übernommen, sobald die Qualifizierung beendet ist und ein vom Fachdienst vermitteltes Kind betreut oder die Kindertagespflegeperson als Ergänzungs- und Vertretungskraft tätig wird.

Fortbildung

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsveranstaltungen wahrzunehmen. Die Kosten der Fortbildung können nach vorherigem Antrag bis zu 100,00 €/Jahr übernommen werden.

6. Elternbeiträge

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII und §§ 2 und 3 der jeweils gültigen Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kinder-tagespflege leisten die Eltern eine pauschalierte Kostenbeteiligung zu den Tagespflegekosten (Elternbeiträge). Die Höhe richtet sich gemäß § 3 der Satzung nach den bewilligten Betreuungszeiten und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Die Kostenregelung für Elternbeiträge kann gemäß § 9 der Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.06.2020 beschlossen. Sie treten zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2014 außer Kraft.